

PRESSEERKLÄRUNG – MINISTERRAT VOM 20. JULI 2005 - ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER DER JÜDISCHEN
GEMEINSCHAFT BELGIENS

Auf Vorschlag von Herrn Guy Verhofstadt, Premierminister, hat der Ministerrat den Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Verlängerung um ein weiteres Jahr des Mandats der Kommission für die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens für die Güter, die ihnen während des Krieges 1940-1945 geraubt wurden oder die sie während des Krieges 1940-1945 zurückgelassen haben (*), gebilligt.

Die Arbeit der Kommission kommt gut voran. Mit der Bearbeitung der Akten wurde am 9. September 2003 begonnen. Sie bezieht sich auf 6008 Geschädigte, für die ein oder mehrere Entschädigungsanträge eingereicht wurden. Im Rahmen dieser Arbeit werden derzeit monatlich etwa 150 Entscheidungen getroffen. Dieses gute Vorwärtkommen ist der Erhöhung des Personalbestands des Sekretariats auf 16 Vollzeiteinheiten zu verdanken, die Mitte 2004 stattgefunden hat.

Ende Juni 2005 sind der Kommission bereits 2376 Akten vorgelegt worden, davon wurden 81 % positiv beschieden. Folglich mussten zu dem Zeitpunkt noch 3632 Akten behandelt werden.

Hierbei ist anzumerken, dass die Kommission die Anträge auf der Grundlage des Geburtsjahres der Geschädigten, denen Vermögenswerte entzogen wurden oder die Vermögenswerte zurücklassen mussten, untersucht, bzw. ihrer Berechtigten. Zur Zeit werden die Akten der Geschädigten der Geburtsjahre 1926 und 1927 behandelt. Alle Anträge der vor 1926 geborenen Geschädigten, d.h. etwa 2000 Personen, sind bereits abschließend bearbeitet worden.

Die Kommission behandelt alle Anträge unter einem konstruktiven Blickwinkel und fügt selbst alle positiven Daten hinzu, die während der Untersuchungen ans Licht kommen. Die Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, dass ihr gesetzlicher Hauptauftrag in der Rückgabe bzw. Rückerstattung der Vermögenswerte und Güter zum Gegenwartswert besteht, die vom Staat, von den Finanzinstituten oder von den Versicherungsunternehmen noch nicht zurückgegeben worden und auch nicht Gegenstand irgendeiner Entschädigung, Erstattung oder Wiedergutmachung gewesen sind. (Koeffizienten: Staat: 24,78; Finanzinstitute: 29,10; Versicherungsunternehmen: 37. Berechnungsweise Koeffizient Versicherungsunternehmen: Gesamtsumme der von der Untersuchungskommission ermittelten Schädigungen geteilt durch die von den Versicherungsunternehmen gezahlten Beträge.)

Die Kommission ist weder dazu beauftragt noch ermächtigt, die entzogenen Vermögensgegenstände so zurückzuerstatten, wie deren Zustand am Vorabend des Krieges war. Die auf das Sonderkonto der Belgischen Nationalbank in Ausführung von Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 eingezahlten Summen, mit denen die von der Kommission zuerkannten Schadensersatzzahlungen finanziert werden müssen, sind nämlich absolut nicht unter diesem Gesichtspunkt berechnet.

Außerdem nimmt die Kommission die Befugnis großzügig für sich in Anspruch, die ihr gemäß Artikel 8 § 2 des Gesetzes erteilt wird. Sie trägt damit den Unbilligkeiten Rechnung, die sich unweigerlich aus einer strikten und einschränkenden Anwendung von Artikel 6 § 2 des Gesetzes ergeben würden. Das ist insbesondere der Fall, wenn durch die Umstände nachgewiesen wird, dass tatsächlich Vermögensgegenstände rechtswidrig entzogen wurden, es jedoch nicht möglich ist, die Guthaben beim Staat, den Finanzinstituten oder den Versicherungsgesellschaften zu identifizieren. In diesen Fällen wird eine Pauschalentschädigung gewährt.

Die Kriterien, die die Kommission bei der Behandlung jedes einzelnen Entschädigungsantrags anwendet, können auf der Website der Kommission eingesehen werden (<http://premier.fgov.be> - Klicken Sie auf: "Welkom", „Diensten“, „Administratie en andere diensten“, Commissie voor Schadeloosstelling Joodse Goederen“, „Kommission für die Entschädigung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinschaft Belgiens“, "Mitteilung 20. September 2004" oder "Mitteilung 4. November 2004").

(*) Gemäß Gesetz vom 20. Dezember 2001